



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 31. Juli 2025

Nr. 4/2025

INHALT

	Seite
Richtlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Kaiserslautern Verabschiedet durch das Präsidium am 24.07.2025	2
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert an der Hochschule Kaiserslautern vom 03.07.2025	5
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 07.07.2025	7
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 01.07.2025	8
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 01.07.2025	9
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 30.06.2025	10

Richtlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Kaiserslautern

Verabschiedet durch das Präsidium am 24.07.2025

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Kaiserslautern (HSKL) mit dem Ziel, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (KI-VO) umzusetzen und eine sichere und verantwortungsvolle Nutzung von KI-Systemen sicherzustellen.

Die Richtlinie ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die KI-Systeme einsetzen, deren Einsatz fordern, fördern oder erlauben.

2. Verantwortlichkeiten

Vorgesetzte (mit Weisungsbefugnis) und Lehrende sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Richtlinie bei der Nutzung von KI-Systemen.

Nutzer*innen von KI-Systemen sind verpflichtet, die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen zu beachten.

3. Vermittlung von KI-Kompetenz

Die HSKL sowie der Virtuelle Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) bieten Schulungen zur Förderung der KI-Kompetenz für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an.

Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen gemäß Absatz 1 ist zu dokumentieren, z.B. durch ein elektronisches Zertifikat (OpenBadge), das im Rahmen eines Kurses erworben werden kann.

Lehrende, die KI-Systeme in ihrer Lehrveranstaltung einsetzen oder den Einsatz erlauben, sowie Vorgesetzte, die KI-Anwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich betreiben oder erlauben, sind verpflichtet, an Schulungen teilzunehmen sowie Schulungsmaterialien in Lehrveranstaltungen zu integrieren bzw. die Anwendenden zur Teilnahme an entsprechenden Schulungen anzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz dezentraler und Software- integrierter KI-Systeme wie bspw. KI-gestützte Rechtschreibkorrektur und Übersetzung in Textverarbeitungsprogrammen. Sofern es sich um ein durch die HSKL oder vom VCRP zentral bereitgestelltes KI-System handelt, ist ein Verweis auf das zentrale Schulungsangebot ausreichend.

4. Einsatz zentraler und dezentraler KI-Systeme

Für studentische und dienstliche Belange sind vorrangig die von der HSKL und dem VCRP zentral bereit gestellten KI-Systeme zu nutzen. Die für Lernende/Studierende verpflichtende Nutzung solcher Systeme in Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist zulässig

Der verpflichtende Einsatz dezentraler KI-Systeme bedarf der Zustimmung der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen bzw. bei dienstlichen Belangen der Vorgesetzten und ist nur dann zulässig, wenn keine personenbezogenen Daten bei der KI-Nutzung verarbeitet werden.

Einsätze dezentraler KI-Systeme sind zu dokumentieren.

5. Nutzungsbedingungen

Praktiken, die gemäß Art. 5 KI-VO als verboten gelten, sind an der HSKL untersagt.

KI-Systeme dürfen nur in Übereinstimmung mit den vom Anbieter und Betreiber bereitgestellten Nutzungsbedingungen verwendet werden.

Zweckänderungen gegenüber den von Anbieter und Betreiber bereitgestellten Nutzungsbedingungen bei der Nutzung der KI-Systeme sind untersagt.

Der Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen (vgl. Art 6 Abs. 2 KI-VO in Vb. mit Anhang III) ist gegenüber der Hochschulleitung anzeigepflichtig. Die Einhaltung der KI-VO ist hierbei durch die Lehrenden sicherzustellen und zu dokumentieren.

6. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen außerhalb der Hochschule bzw. außerhalb der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz ist ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen unzulässig

Die Eingabe von Geschäftsgeheimnissen und sensiblen Forschungsdaten in KI-Systeme außerhalb der Hochschule bzw. außerhalb der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz ist untersagt, um die unzulässige Nutzung oder Offenlegung solcher Geheimnisse zu vermeiden. Wenn die sensiblen Forschungsdaten Bestandteil des Forschungsgegenstands sind, müssen diese dokumentiert und bei der Hochschulleitung angezeigt werden.⁷ Urheberrecht

7. Urheberrecht

Bei der Eingabe urheberrechtlich geschützter Texte in KI-Systeme sind die geltenden Urheberrechtsbestimmungen zu beachten.

KI-generierte Inhalte gelten in der Regel als gemeinfrei und sind frei nutzbar, da ihnen eine menschliche Urheberschaft fehlt. Erst wenn sie durch eine erhebliche eigene geistige Leistung weiterentwickelt werden, kann daraus ein urheberrechtlich geschütztes Werk entstehen.

8. Einsatz in Prüfungen

Im Rahmen von Prüfungsverfahren in Forschung, Lehre und Verwaltung dürfen von den Prüfenden ausschließlich zentral bereitgestellte KI-Systeme der HSKL und des VCRP bzw. der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz eingesetzt werden.

Die Prüfungsform muss den Grundsatz der Chancengleichheit wahren und mit der Prüfungsordnung vereinbar sein.

Prüfungsleistungen sind individuell zu bewerten; eine durch KI-Systeme automatisierte Korrektur ist unzulässig.

Der Einsatz von KI-Systemen, eine angepasste Eigenständigkeitserklärung und Hinweise für korrekte Zitation von KI-generierte, -verbesserten oder -übersetzten Teilen in Studienarbeiten sind in der Handreichung „Eigenständigkeitserklärung für Prüfungen“, herausgegeben von der Hochschuldidaktik der HSKL geregelt und sollen beachtet sowie den Studierenden vor Beginn der Studienarbeit von den Prüfenden mitgeteilt werden.

9. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Richtlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Kaiserslautern wurde am 24.07.2025 vom Präsidium verabschiedet und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Die Richtlinie wird regelmäßig überprüft und an technische und rechtliche Entwicklungen angepasst.

Kaiserslautern, 24.07.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert,
Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 03.07.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 18.06.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.06.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 27.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.16), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Es handelt sich durch die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien-, Ausbildungs-, und Praxisphasen um duale Studiengänge. Die dreijährige vollschulische oder duale Berufsausbildung erfolgt dabei an der Meisterschule für Handwerker Kaiserslautern (Berufsfachschule) oder als dreijährige duale Berufsausbildung in Verbindung mit der Handwerkskammer der Pfalz Kaiserslautern.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert und Mechatronik - ausbildungsintegriert wird die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker*in Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik oder Informationselektroniker*in erbracht, für den Bachelorstudiengang Maschinenbau - ausbildungsintegriert im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker*in. Der im Rahmen der Ausbildung erworbene Berufsabschluss ist dem Gesellenbrief gleichgestellt. Es können weitere fachlich einschlägige, staatlich anerkannte Ausbildungsberufe als Voraussetzung für die Bachelorstudiengänge vom Fachbereichsrat beschlossen werden.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen, Ausbildungsverhältnis

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen nachzuweisen, dass die Berufsfachschule die Bewerberin oder den Bewerber zur Ausbildung an der Berufsfachschule in dem betreffenden Ausbildungsberuf gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 aufgenommen hat oder dass ein Ausbildungsvertrag in dem betreffenden Ausbildungsberuf gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt (Ausbildungsverhältnis gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 HochSchG).

(2) Die Studierenden weisen der Hochschule das erfolgreiche Beenden der Ausbildung an der Berufsfachschule oder das erfolgreiche Beenden der dualen Ausbildung über die Handwerkskammer der Pfalz nach. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses – vollschulisch oder dual - ohne erfolgreichen Abschluss (Abbruch/Abmeldung oder Nichtbestehen ohne Wiederholungsmöglichkeit) unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach Satz 2 folgt, ist nicht mehr möglich.“

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „vor Beginn“ die Wörter „beim Prüfungsamt“ eingefügt.

„Die Studierenden können im neunten Fachsemester die erforderlichen Wahlpflichtmodule des Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 17 ECTS-Punkten im Studiengang Elektrotechnik, 19 ECTS-Punkten im Studiengang Mechatronik und 10 ECTS-Punkten im Studiengang Maschinenbau im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen.“

a. In den Tabellen der Anlage 1 wird die Zeile mit der Bezeichnung „Praktische Studienphase (Praxisprojekt)“ jeweils wie folgt gefasst:

b. In den Legenden zu den Tabellen der Anlage 1 mit den Überschriften „Elektrotechnik – ausbildungsintegriert“, „Maschinenbau – ausbildungsintegriert“ und „Mechatronik – ausbildungsintegriert“ wird der Eintrag mit der Angabe „*“ jeweils wie folgt gefasst:
„*Die Wahlpflichtfächer werden gemäß § 7 aus einem Katalog gewählt. Wahlpflichtfächer, die an der Meisterschule für Handwerker angeboten werden, können nur von den Auszubildenden der Meisterschule gewählt werden. Alternativ können die erforderlichen Wahlpflichtmodule durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule anerkannt werden (§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester).“

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge
Elektrotechnik und Prozesstechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.07.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 18.06.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik vom 05.06.2023 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.06.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 27.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik vom 05.06.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 2), die mit Ordnung vom 02.02.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2024 vom 28. Februar 2024, S. 2) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsregelung“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsregelung“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine „Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.“

2. In der Anlage 1 werden in der Tabelle mit der Überschrift „Elektrotechnik“ die Zeilen mit den Bezeichnungen „Mehrdimensionale Funktionen der Elektrotechnik“, „Theoretische Elektrotechnik“ und „Numerische Methoden“ wie folgt gefasst:

Numerische Methoden	1	5	5	-		PL	K	5	-
Mehrdimensionale Funktionen der Elektrotechnik	2	5	5	-	-	PL	K	5	-
Theoretische Elektrotechnik	3	5	5	-		PL	K	5	-

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 07.07.2025

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Architektur und Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 01.07.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 11.06.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.06.2023 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.06.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 27.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Tabelle in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.06.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 14), geändert mit Ordnung vom 07.11.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2023 vom 30.11.2023, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile mit der Bezeichnung „Konstruktion 3+4“ wird wie folgt gefasst:

Konstruktion 3+4	3	6	14	-	-	-	-	-	
	4	8			Baukonstruktion 3 + 4	PL	P_E	14	

2. Die Zeile mit der Bezeichnung „Baumanagement + Baurecht 1“ wird wie folgt gefasst:

Baumanagement + Baurecht 1	4	6	6	-	Baumanagement 1 - Bauantrag	PL	HA	2	Gewichtung Modulnote 2/3
					Baumanagement 1 - Klausur	SL	K	2	-
					Baurecht 1	PL	K	2	Gewichtung Modulnote 1/3

3. In der Zeile mit der Bezeichnung „Baumanagement + Baurecht 2+3“ wird bei Baumanagement 2 die Angabe „P_E“ durch die Angabe „HA“ und bei Baumanagement 3 die Angabe „K“ durch die Angabe „HA“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Kaiserslautern, den 01.07.2025

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Heibrock
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 01.07.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 11.06.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design vom 06.11.2024 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.06.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 27.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design vom 06.11.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2024 vom 29. November 2024, S.11) wird wie folgt geändert:

1. Der Text in der letzten Zeile des 3. Fachsemesters wird wie folgt gefasst:
„Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das
- Pflichtmodul „Forum“ sowie das
 - Wahlpflichtmodul
- wie unten angegeben zu erbringen.“

2. Die Zeile mit der Bezeichnung „Wahlbereich“ wird wie folgt gefasst:

Wahlbereich	3-6	16	16	-	Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen im Wahlbereich werden das 3. bis 6. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlfächer im Umfang von 16 ECTS zu wählen.	SL	-	16	
-------------	-----	----	----	---	---	----	---	----	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 01.07.2025

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Heibrock
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 30.06.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 11.06.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management vom 23.04.2024 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 25.06.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 29.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderung**

In der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management vom 23.04.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2024 vom 30. April 2024, S.2), geändert durch Ordnung vom 21.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 8), wird in Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „6. Fachsemester“ in der Zeile mit der Bezeichnung „Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 1)“ die Angabe „K“ durch die Angabe „PA“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Zweibrücken, den 30.06.2025

Prof. Dr. Marc Piazzo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern